

GRÜNER KLUB

DIREKT



NEU ab 10. Juli 2015

Unterbringungs-SicherstellungsG

6. Juli 2015

Liebe Freundinnen und Freunde!

Heute wurde in der Landesregierung – **entgegen der Stimme der FPÖ** – vor dem Hintergrund der Flüchtlings-Debatte eine Regierungsvorlage für ein Landesgesetz über die Sicherstellung von Unterbringungsmöglichkeiten beschlossen. Am Donnerstag 9. Juli 2015 wird dieses – **AUF EIN JAHR BEFRISTETE** – Sondergesetz aller Voraussicht nach im Landtag dringlich beschlossen werden. Dieses Gesetz betrifft auch die Gemeinden, da bei der Suche von neuen Quartieren die Einhaltung der Raumordnungs- und Baurechtsbestimmungen einer raschen und unbürokratischen Lösung öfters im Wege stand.

Mit dem Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz wird die Quartiersuche erleichtert und die unwürdigen Zeltlager in Linz und St. Georgen im Attergau sollten damit bald der Vergangenheit angehören.

IN KÜRZE BEDEUTET DAS:

- Das Gesetz soll die **rasche Unterbringung** von Personen sicherstellen, die auf Grund von unerwarteten oder unabwendbaren Ereignissen eine **menschenwürdige Not-Unterkunft** benötigen und zu deren Bereitstellung das Land verpflichtet ist.
- Es gibt bestimmte **Vorschriften im Raumordnungs- und Baurecht**, auf deren Einhaltung bei dieser vorübergehenden Not-Unterkunft verzichtet werden kann. Manche Verfahren wie z. B. zur Änderung eines Flächenwidmungsplans würden zu lange dauern oder von manchen inhaltlichen Bestimmungen für Dauerunterkünfte wie z. B. bei der Aufzugseinbauverpflichtung kann man bei einer vorübergehenden Belegung absehen. Die **Interessen an einer raschen Unterkunft** überwiegen.
- Das gilt natürlich nur für bestimmte, in diesem Ausnahmefall verzichtbare Vorschriften. Die Bauwerke und Anlagen zur Unterbringung **müssen** dabei aber selbstverständlich die gesetzlichen Anforderungen an **Standicherheit** des Gebäudes, **Brandschutz**, **Hygiene** und **Nutzungssicherheit erfüllen**.

- Mit dem neuen Landesgesetz wird eine Möglichkeit geschaffen, durch **Verordnung der Landesregierung** einerseits **allgemeine Regelungen** für alle potenziell in Frage kommenden Gebiete oder Standorte zu erlassen, andererseits aber **auch bei Einzelfällen** - z. B. bei konkreten Angeboten für Flüchtlings- Quartiere - die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um eine adäquate Unterbringung von betroffenen Personen möglichst rasch sicherstellen zu können.
- Das bedeutet, dass **vorübergehende Unterkünfte für maximal 100 Personen** in den Widmungskategorien Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz), Verkehrsflächen (§ 29 Oö. Raumordnungsgesetz) und Grünland (§ 30 Oö. Raumordnungsgesetz) mit Verordnung geschaffen werden können.
- Vor Erlassung einer Verordnung, die sich auf einen konkreten Standort in einer Gemeinde bezieht, ist die **Gemeinde** (außer es besteht eine besondere Dringlichkeit zur Unterbringung) von der Landesregierung **anzuhören** bzw. jedenfalls zu **informieren**.
- Die rasche Sicherstellung von geeigneten Unterkünften für Flüchtlinge oder auch für andere betroffenen Personen - z. B. im Fall von einem Hochwasser oder Chemieunfall - liegt im landesweiten, überörtlichen Interesse. Das rechtfertigt die Wahrnehmung dieser Aufgabe durch die Landesregierung und die partielle Ausnahme der sonst von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmenden Regelungen in der Raum- und Bauordnung.
- Das Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz **gilt nur bis Juli 2016**.

Herzliche Grüße



LT-Abg. Gottfried Hirz
Klubobmann



LAbg. Mag.a Maria Buchmayr
Landessprecherin